

Allgemeine Versicherungsbedingungen für das HandySchutzpaket

– Stand Februar 2015 –

Versicherer

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Versicherungsmakler

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin

Der Makler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Makler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte versicherbare Gerät. Im Einzelnen können dies sein:

a) Mobiltelefone und Handhelds (PDA) inklusive Original-Akku und -Netzteil;

b) Tablet-PCs inklusive Original-Akku und -Netzteil;

2. Versicherbar sind ausschließlich Geräte gem. Ziff. 1, die bei Vermittlung nicht älter als drei Monate sind und vom vermittelnden Fachhändler verkauft wurden (Nachverkauf). Voraussetzung für einen Nachverkauf ist die Vorlage des ursprünglichen Kaufvertrags bzw. der Kaufrechnung und die volle Funktionsfähigkeit sowie Mängelfreiheit des zu versichernden Geräts. Der Kaufvertrag bzw. die Kaufrechnung über den Versicherungsschutz muss einen eindeutigen Bezug auf das versicherte Gerät enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Erstkaufdatum.

3. Nicht versicherbar sind Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung.

4. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämien werden erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für plötzliche oder unvorhersehbare eintretende Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschaden), die den technischen bestimmungsmäßigen Gebrauch des Geräts beeinträchtigen, sowie:

a) Bedienungsfehler;

b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;

c) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.

2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts durch:

a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;

b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behälter eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;

c) Beraubung oder Plünderung.

3. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Kauf- bzw. Tausch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

4. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.

2. Schäden:

a) durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;

b) die durch oder aufgrund von Vermietung und Verleih entstehen;

c) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;

d) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;

e) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;

f) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

g) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 3;

h) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Geräts.

i) durch den Einsatz der versicherten Sache, deren Reparaturbedürftigkeit bekannt sein musste; entschädigt wird jedoch der Schaden, der nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde;

j) aufgrund unsorgsamem und unsorgfältigem Umgang mit dem versicherten Gerät. Bei Benutzung des versicherten Geräts sind die Betriebs- und Nutzungsvorschriften des Herstellers zu beachten;

k) durch die Verwendung des versicherten Geräts außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und/oder Betriebsvorschriften;

l) durch die gewerbliche und berufliche Nutzung des versicherten Geräts soweit diese vom Hersteller nicht für eine gewerbliche oder berufliche Nutzung vorgesehen ist. Es gilt hier die Art und Weise der Nutzung sowie die vom Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften und –mengen. Werden diese Vorgaben überschritten, gilt dies als unsachgemäßer Gebrauch.

3. Unmittelbare und mittelbare Schäden an vom Gerät verschiedenen Sachen (Sachfolgeschäden) und am bloßen Vermögen.

4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Reparaturkosten / Teilschaden

Die Ersatzleistung beschränkt sich -unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs - auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzgl. des vereinbarten Selbstbehalts. Der Zeitwert des versicherten Geräts reduziert sich nach folgendem Verfahren: 1. Jahr: 100 %; 2. Jahr: 100 %; 3. Jahr: 80 %; 4. Jahr: 60 %; 5. Jahr: 40 % des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. der Deckungssumme.

2. Verlust/Totalschaden

Bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (siehe Ziff. 4), kann anstelle der Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts ein Neukaufzuschuss verlangt werden.

Der Neukaufzuschuss wie auch die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts sind abhängig vom Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. der Deckungssumme des versicherten Geräts. Bis zu einem Alter des versicherten Geräts:

- von einschließlich 2 Jahren beträgt der Neukaufzuschuss oder die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts 50 %;

- vom 3. Jahr bis zum Ablauf des 4. Jahres beträgt der Neukaufzuschuss oder die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts 40 %;

- im 5. Jahr beträgt der Neukaufzuschuss oder die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts 30 % des Erstkauf- bzw. Anschaffungspreises.

3. Einen Anspruch auf Geldersatz hat der Versicherungsnehmer nur, wenn die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird.

4. Überschreitet der Wert des versicherten Geräts zum Zeitpunkt des Schadenseintritts den Zeitwert bzw. die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe des vereinbarten Neukaufzuschusses oder stellt den Versicherungsnehmer von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts gemäß Ziff. 2 frei. § 56 VersVG findet keine Anwendung.

5. Bei Beschaffung eines Ersatzgeräts kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

6. Bei Verlust von versicherten Geräten gemäß § 1 Ziff. 1 a) aufgrund einer der in § 2 Ziff. 2 genannten Handlungen werden zusätzlich Mobilfunkgebühren, die in Folge einer derartigen Handlung widerrechtlich entstehen, bis zu einem Maximalbetrag von 200 EUR pro versichertes Gerät ersetzt.

§ 5 Selbstbehalt

Bei bedingungsgemäß versicherten Teilschäden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 10 % des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Schadens.

§ 6 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, bei welchem Versicherer der Schadensfall gemeldet wird. Bei Meldung des Schadensfalls an assona oder R+V werden diese in Vorleistung treten.

§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus dem HandySchutzpaket werden ausschließlich in Österreich erbracht.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an assona zahlt. Er endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
3. Wird der Versicherungsvertrag bei Kauf eines neuen Geräts abgeschlossen besteht der Versicherungsschutz, mit dem Tag des Gerätekaufs.
4. Sofern der Versicherungsschutz nach dem Erstkauf des Geräts durch den verkaufenden Fachhändler vermittelt wird (Nachkauf gem. § 1 Ziff. 2), beginnt der Versicherungsschutz drei Monate nach Abschluss des Versicherungsvertrages.
5. Eine Verlängerung der Vertragsdauer ist maximal bis zum 60. Monat möglich. Mit Ablauf des 60. Vertragsmonats endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
6. Im Totalschadensfall oder bei Diebstahl erlischt die Versicherung mit dem Tag der Anzeige des Schadens bei assona. In diesen Fällen steht dem Versicherer die Prämie anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat.
7. Wird das versicherte Gerät gegen ein gleichwertiges (d. h. gleicher Hersteller und gleiches Modell) ersetzt, so tritt dieses an die Stelle des versicherten in den Vertrag ein (siehe auch § 12 Ziff. 2).

§ 9 Prämienzahlung

Die Zahlung der Prämie ist, so im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Erstprämie

1. Die Erstprämie wird mit Erhalt des Versicherungsscheins fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erstprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem im Versicherungsschein angegebenen Konto der assona einlangt.
3. Konnte die fällige Erstprämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und die Erstprämie danach erfolgreich eingezogen werden kann.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer die fällige Erstprämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.
5. Ist die fällige Erstprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der vierzehntägigen Frist noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
6. Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die in Ziffer 4 und 5 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
7. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Ziffern 4 und 5 nicht aus.
8. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR im Verzug, so tritt eine Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den obigen Bestimmungen nicht ein.

§ 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Folgeprämien

1. Die Folgeprämien sind am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Folgeprämie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem im Versicherungsschein angegebenen Konto der assona einlangt. Ergänzend gilt § 11 Ziff. 3 entsprechend.
3. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Zahlungsfrist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 2 auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 2 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
6. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Ziffern 3 bis 5 nicht aus.
7. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR im Verzug, so tritt eine Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den obigen Bestimmungen nicht ein.

§ 12 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder aufgrund einer freiwilligen Rücknahme des versicherten Geräts durch den Verkäufer den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann das HandySchutzpaket gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona).
2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht das HandySchutzpaket auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 13 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder aufgrund einer freiwilligen Rücknahme des versicherten Geräts durch den Verkäufer den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann das HandySchutzpaket gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona).
2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht das HandySchutzpaket auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien, Telefon: 01 274 86 56 bzw. per E-Mail: kundenservice@assona.at anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann;

d) bei versicherten Geräten gemäß § 1 Ziff. 1 a), zusätzlich bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte, die SIM-Karte sperren zu lassen sowie einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Versicherungsnehmer;

e) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt mit folgenden Ausnahmen:

a) Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat;

b) Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflichten durch den Versicherungsnehmer (§ 62 VersVG) bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre;

c) Für den Fall der Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn dieser auf andere Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Orts zu klagen, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

3. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies assona unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 16 Besondere Verwirkungsründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 17 Klagefrist/Zuständiges Gericht

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem § 12 Abs. 2 VersVG entsprechenden Weise unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlung über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen, Zustimmung zur Zusendung von elektronischer Post (E-Mails) zur Vertragserfüllung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.at zu richten.

2. Der Versicherungsnehmer hat Änderungen seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer nicht mitgeteilt und ist dem Versicherer die Unrichtigkeit der Anschrift oder E-Mail-Adresse auch nicht aus anderer verlässlicher Quelle bekannt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde bzw. bei E-Mails abrufbar wäre.

3. Der Kunde erteilt der R+V sowie der assona seine ausdrückliche Einwilligung, von diesen zum Zweck der Vertragserfüllung auch via E-Mail informiert zu werden. Die erteilte Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Wichtige Hinweise

Vertragsgrundlagen/Abschriften

Vertragsgrundlage für die beantragte Versicherung sind neben dem Versicherungsschein samt wichtigen Hinweisen und Erklärungen die beigelegten Versicherungsbedingungen für das HandySchutzpaket sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, jederzeit Abschriften von Erklärungen vom Versicherer zu fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

Rücktrittsrecht

Dem Versicherungsnehmer steht ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu. Dieses Rücktrittsrecht erlischt 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5b VersVG, andernfalls einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins. Eine Erklärung in Textform, z. B. als Fax oder E-Mail, mit Angabe des Namens des Versicherungsnehmers und der Schutzpaketnummer genügt. Die Frist wird durch Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist gewahrt. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Versicherers bzw. des Vermittlers abgegeben und den Vertragsabschluss auch nicht selbst angebahnt, so kann er zusätzlich gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz bis zum Zustandekommen des Vertrags und danach binnen einer Woche durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Auch für diesen Rücktritt genügt die Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Auch dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer beträgt maximal 60 Monate. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats schriftlich zu kündigen. Sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt.

Prämie

Die Prämie richtet sich nach dem gewählten Angebot und ist im Übrigen auf dem Antrag vermerkt. Die erste Prämienzahlung wird für ein Jahr im Voraus sofort nach Abschluss des Vertrags fällig und je nach vereinbarter Zahlungsweise entweder vom Konto des Versicherungsnehmers im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen oder vom Versicherungsnehmer auf das Konto der assona GmbH eingezahlt. Die Folgeprämien sind für ein Jahr im Voraus jeweils mit Beginn des neuen Versicherungsjahrs fällig und werden abgebucht bzw. sind vom Versicherungsnehmer einzuzahlen.

Außergerichtliche Streitbeilegung/Versicherungsombudsmann

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns dies einmal nicht gelingt, informieren Sie bitte den **assona-Kundenservice** unter **01 274 86 56** oder per E-Mail an **kundenservice@assona.at**. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, D-10006 Berlin, Tel: 0180 4 224424, Fax: 0180 4 224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei.

Aufsichtsbehörde

Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist die BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn. Daneben können Sie sich mit Beschwerden auch an die Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien wenden.

Datenschutzhinweis

Die R+V Allgemeine Versicherung AG übermittelt im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer. Die R+V Allgemeine Versicherung AG und/oder kooperierende Unternehmen führen, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen oder lassen im Rahmen einer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegten oder von ihr genehmigten Funktionsausgliederung durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht sowie des Datenschutzes verpflichtete Dritte führen.

Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Achtung: Das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG (siehe Abschnitt III) gilt nur beim Abschluss des Vertrags im Wege des Fernabsatzes, wie insbesondere über das Internet.

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden

Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Vertragsversicherung sowie Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Vertragsverwaltung und Bearbeitung von Anfragen

Die R+V beauftragt die assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin, Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin als Makler mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen.

Im Schadensfall wenden Sie sich daher bitte an die assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.at.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, www.bafin.de. Mit Beschwerden können Sie sich auch an die österreichische Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, www.fma.gv.at wenden.

II. Informationen über die Finanzdienstleistung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das HandySchutzpaket (in der Folge kurz AVB). Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Informationen gemäß FernFinG. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

R+V versichert die im Versicherungsschein bezeichneten Geräte während der Vertragslaufzeit gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bedienungsfehler, Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden. Nach Ablauf der Herstellergarantie besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigungen oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehlern. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder Plünderung. Die Versicherung gilt weltweit. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt. Er endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den zugrundeliegenden AVB (insbesondere § 3). Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Abhandenkommen und Verlieren, höhere Gewalt, normale Abnutzung sowie Schäden, die Sie selbst oder ein berechtigter Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. R+V gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als dieser eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann (Subsidiarität). Die Versicherungsleistung ist auf den Zeitpunkt des versicherten Geräts beschränkt und besteht primär in der Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten einer erforderlichen Reparatur. Bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (siehe Ziff. 4), kann anstelle der Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts ein Neukaufzuschuss verlangt werden. Der Neukaufzuschuss wie auch die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts sind abhängig vom Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. der Deckungssumme des versicherten Geräts. Einen Anspruch auf Geldersatz hat der Versicherungsnehmer nur, wenn die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird. Details entnehmen Sie bitte §§ 4 AVB.

Gesamtpreis/Weitere Steuern und Kosten

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende monatliche Prämien inklusive Versicherungssteuer:

Gerätewert bis	Mtl. Prämie inklusive Versicherungssteuer Mit Diebstahlschutz
100 EUR	2,99 EUR
250 EUR	3,99 EUR
500 EUR	5,49 EUR
750 EUR	6,99 EUR
1.000 EUR	8,99 EUR

Preise gültig ab dem 01.02.2015.

Für den Versicherungsnehmer können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über R+V abgeführt oder von ihr verrechnet werden.

Einzelheiten zur Zahlung

Die erste Prämie wird sofort nach Abschluss des Vertrags fällig. Die Zahlung der Prämie ist, wenn im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erstprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem im Versicherungsschein angegebenen Konto der assona einlängt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Details entnehmen Sie bitte den §§ 9, 10 und 11 AVB.

III. Informationen über den Fernabsatzvertrag

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollte der Kunde die gegenständlichen Informationen und die AVB erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Der Rücktritt ist an die assona an die unter Punkt I genannte Adresse zu richten. Macht der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss nicht von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt der mit dem Versicherungsnehmer geschlossene Vertrag als auf 60 Monate abgeschlossen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherungsnehmers begonnen werden. Tritt der Versicherungsnehmer in diesem Fall in weiterer Folge wirksam zurück, sind die wechselseitig erbrachten Leistungen, insbesondere Geldbeträge und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Versicherungsnehmer hat dieser Herausgabepflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, die R+V innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung nachzukommen. Die R+V ist gemäß § 12 Abs. 1 FernFinG überdies berechtigt, für Leistungen, die von ihr vor dem wirksamen Rücktritt des Versicherungsnehmers erbracht wurden, vereinbarte Entgelte und Aufwandsersatz unverzüglich zu verlangen. Das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde und der Versicherungsnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Vertragliche Kündigungsrechte

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Vertragsmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Die Vertragsdauer beträgt 60 Monate. Mit Ablauf des 60. Vertragsmonats endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mit dieser Regelung sind zugleich die zwingenden Rechte des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs. 3 VersVG gewahrt. Sollte der Versicherungsnehmer aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Versicherungsvertrag gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende jenes Monats, in dem die Meldung an assona erfolgt, vom Versicherungsnehmer gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona) (§ 12 Ziff. 1 der AVB).

Im Totalschadensfall erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadensereignisses. In diesen Fällen steht dem Versicherer die Prämie anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat (§ 8 Ziff. 6 der AVB).

Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen in deutscher Sprache mit. Für das gesamte Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer ist Deutsch die maßgebliche Sprache. Für alle (vorvertraglichen und vertraglichen) Rechtsbeziehungen zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer gilt österreichisches Recht. Für Klagen gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Ortes zu klagen, an dem er seinen Wohnsitz hat. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Details entnehmen Sie § 17 Ziff. 1 und 2 AVB.

IV. Informationen über Rechtsbehelfe

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, D-10006 Berlin; Tel.: 01804/224424; Fax: 01804/224425 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich an die unter Punkt I genannten Aufsichtsbehörden zu wenden. Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.